

weitere Einlassung des Angeklagten, daß seine Bemühungen zur Materialbeschaffung in der DDR trotz wiederholter Anträge bei den hierzu zuständigen Stellen erfolglos geblieben seien, waren gleichfalls nicht geeignet, seine Straftat ungeschehen zu machen bzw. als nicht gegen das zitierte Gesetz verstoßend zu betrachten, da er durchaus einen entsprechenden Antrag auf Ausstellung eines Warenbegleitscheines mit Aussicht auf Erfolg hätte stellen können. Selbst diese Antragstellung unterließ der Angeklagte und setzte sich über die wirtschaftsregelnden Anordnungen und Bestimmungen unserer Regierung hinweg ..."

Das Gericht bestätigt dem Angeklagten also, daß er den Warenbegleitschein bekommen hätte, wenn er nur einen Antrag gestellt hätte. Diese rein formelle Unterlassung wird, da es sich bei dem transportierten Zinkblech um Buntmetall handelte, vom Gericht als schwerer Fall angesehen und mit der gesetzlichen Mindeststrafe von

5 Jahren Zuchthaus und Vermögenseinziehung
geahndet!

6. Nachträgliche „Rechtsgrundlage“ mittels Erpressung

Die Inhaberin eines Feinkostgeschäftes in Westberlin führt im Auftrage ihrer Kunden Geschenkpaketsendungen in die Sowjetzone durch. Ihr Ehemann benutzt zum Transport der Geschenkpakete, die in Ostberlin aufgegeben werden müssen, ihren Personenwagen. Bei einer Kontrolle Anfang 1951 wird dieser wegen angeblichen Wirtschaftsvergehens beschlagnahmt. Trotz größter Bemühungen aller Justizorgane, ein Wirtschaftsvergehen zu beweisen, läßt sich dieser Vorwurf nicht halten. Das anhängige Strafverfahren gegen den Ehemann wird daher eingestellt:

Das Amtsgericht Weißensee

6 Ds 95/50

Berlin-Weißensee, den 24. 5. 51

Beschluß

In der Strafsache gegen den Kaufmann **Heinz-Joachim Rudolf Huß**, geb. 18. 5. 1924 in Dresden, wohnhaft Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 194, Deutscher, verh., nicht vorbestraft, wird das Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 153 Abs. 2 StPO eingestellt.

gez. Knappe